

Das Mitbestimmungsrecht der Bürger wird wahrgenommen durch :

Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden,
Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts,
Übernahme öffentlicher Ämter in Verwaltung und Rechtsprechung.

Jeder Bürger hat das Recht, Eingaben an die Volksvertretung zu richten.

Die Staatsgewalt muß dem Wohl des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt dienen.

Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei. Ihre Tätigkeit wird von der Volksvertretung überwacht.

Artikel 4

Maßnahmen der Staatsgewalt, Widerstand

Alle Maßnahmen der Staatsgewalt müssen den Grundsätzen entsprechen, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind. Über die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen entscheidet die Volksvertretung gemäß Artikel 66 dieser Verfassung. Gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, hat jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand.

Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen.

Artikel 5

^ Völkerrecht — Staatsgewalt, Verbot der Teilnahme an kriegerischen Handlungen

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts binden die Staatsgewalt und jeden Bürger.

Die Aufrechterhaltung und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Völkern ist die Pflicht der Staatsgewalt.

Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.